

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 20. August 2014 Nummer 30

Sitzung des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt“

Die nächste Sitzung des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt“ findet am Montag, dem 15. September 2014, 11.15 Uhr, Veranstaltungszentrum der Sparkasse Schweinfurt, Johannissgasse 8 – 10, 97421 Schweinfurt (1. Obergeschoss) statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Jahresabschlusses 2013 der Sparkasse Schweinfurt
2. Geschäftsorganisation der Sparkasse Schweinfurt
3. Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Sitzung ist öffentlich.

Oberbürgermeister Sebastian Remelé
Vorsitzender des Zweckverband
Sparkasse Schweinfurt Landkreis und
Stadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Stadtlauringer Gruppe“, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Stadtlauringer Gruppe“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 749.050,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 556.250,00 €.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Stadtlauringen, den 05.05.2014
gez. Heckenlauer, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 05.05.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 14.07.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus des Marktes Stadtlauringen, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 43,16 Euro

Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 24.07.2014
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

Satzung zur 6. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, Landkreis Schweinfurt

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe erläßt nach Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619), folgende Satzung zur 6. Änderung der Verbandsatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe vom 01.02./28.01./19.02 und 06.04.1974 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 13/1974), zuletzt geändert mit Satzung vom 06.09.2002 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 36/2002 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Schweinfurt und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Abs. 3 letzter Satz der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 15 letzter Satz der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

§ 18 letzter Satz der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

§ 19 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Zur Unterstützung der Vorsitzenden wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsleiter auf die Dauer von 6 Jahren bestimmt. Er übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzusetzen ist.

§ 25 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Kolitzheim, 08.07.2014

ZWECKVERBAND
ABWASSERBESEITIGUNG
STAMMHEIM-GRUPPE
gez. Herbert, Verbandsvorsitzender

Wesentliche Änderung von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2658, 2674, 2553, 2560 und 2639 der Gemarkung Ebleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die Firma Energiedienstleistungen Bals GmbH, Schimmelstraße 122, 59174 Kamen, hat beim Landratsamt Schweinfurt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung) zur wesentlichen Änderung von Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2658, 2674, 2553, 2560 und 2639 der Gemarkung Ebleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, beantragt.

Windenergieanlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Genehmigungsbedürftigkeit der wesentlichen Änderung der WEA ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die beabsichtigte Maßnahme zur wesentlichen Änderung von WEA im Gemeindebereich von Werneck/Ebleben stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG von 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen (Windfarm) zusammen mit bereits sechs weiteren genehmigten und teilweise schon errichteten WEA (kumuliertes Vorhaben)

erreicht wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der weiteren WEA erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben einschließlich der weiteren genehmigten und bereits errichteten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schweinfurt, den 30.07.2014

Zweiböhmer, Verwaltungssamtmann

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112

Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell im Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst

von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de